



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
11011 Berlin

Dr. Thomas Gebhart

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Thomas.Gebhart@bmg.bund.de

Berlin, 2. März 2020

Schriftliche Frage im Monat Februar 2020 Arbeitsnummer 2/328

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 2/328:

Inwiefern sieht die Bundesregierung den angedrohten Zwang der Heimeinweisung bei Verweigerung des Eindringens in den eigenen Wohnraum im Rahmen der geplanten Veränderung des Intensivpflege- und Rehabilitationsgesetzes (§ 37c Abs. 2 Satz 5) sowie die Einschränkung der freien Wahl von Wohnort und Wohnform aufgrund der finanziellen Schlechterstellung der ambulanten Versorgung gegenüber der stationären Versorgung (§ 37c Abs. 4) im Einklang mit der Wahrung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte wie der Unverletzlichkeit der Wohnung und der UN-Behindertenrechtskonvention?

Antwort:

Mit dem am 12. Februar 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung wird der Leistungsanspruch auf außerklinische Intensivpflege neu gefasst. Ziel der Neuregelung ist es, die besonderen Bedarfe intensivpflegebedürftiger Versicherter angemessen zu berücksichtigen, eine qualitätsgesicherte und wirtschaftliche Versorgung nach aktuellen medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Standards zu gewährleisten und Fehlanreize und Missbrauchsmöglichkeiten zu beseitigen. Die selbstbestimmte Wahl des Aufenthaltsortes während der Inanspruchnahme außerklinischer Intensivpflege bleibt dabei erhalten. Auch in der eigenen Häuslichkeit können Leistungen der außerklinischen Intensivpflege weiterhin erbracht werden. Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen der außerklinischen In-

tensivpflege an dem gewählten Leistungsort ist, dass die medizinische und pflegerische Versorgung an diesem Leistungsort tatsächlich und dauerhaft sichergestellt werden kann; dies gilt sowohl für die eigene Häuslichkeit als auch für alle weiteren Leistungsorte, an denen außerklinische Intensivpflege erbracht wird. Um dieses sicherzustellen ist der Medizinischen Dienst (MD) mit einer Begutachtung des Versicherten am Leistungsort zu beauftragen. Die Leistungsorte der außerklinischen Intensivpflege können unabhängig von der gewählten Wohnform dem Schutzbereich von Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz (Unverletzlichkeit der Wohnung) unterfallen, sodass für deren Betreten durch den MD grundsätzlich eine Einwilligung der Berechtigten erforderlich ist. Die Versicherten trifft hier eine Mitwirkungspflicht. Wird diese Einwilligung nicht erteilt kann auch nicht festgestellt werden, ob die Leistungsvoraussetzungen für eine außerklinische Intensivpflege an diesem Ort (noch) vorliegen, sodass auch die Gefahr einer nicht ausreichenden medizinischen Versorgung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine nicht ausreichende medizinische Versorgung kann gerade im intensivpflegerischen Bereich besonders schwerwiegende Folgen haben, denn Versorgungslücken können hier zu schweren, auch lebensbedrohlichen, Konsequenzen für die Versicherte oder den Versicherten führen. Es ist daher sachgerecht und sowohl mit den Vorgaben des Grundgesetzes als auch mit völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar, die Versicherten in den Fällen, in denen die Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung am Leistungsort durch den MD nicht begutachtet werden kann, an Leistungsorte zu verweisen, an denen auf Grund von bestehenden Vorschriften zur Qualitätssicherung und des Heimrechts ein Mindestmaß an Qualität der medizinischen und pflegerischen Versorgung vorausgesetzt werden kann.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Zuzahlungen ist anzumerken, dass die Erbringung der außerklinischen Intensivpflege im Haushalt des Versicherten eine besonders personal- und kostenintensive Leistung darstellt. Dabei gelten in jedem Fall die Belastungsgrenzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.